

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Entschädigungsverordnung vom 19.03.2008 (GVOBl. S. 150)¹ in der z.Z. geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung am (...) folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„Der oder die Stellvertretende des oder der Fraktionsvorsitzenden erhält eine laufende monatliche Entschädigung in Höhe von 25% der Entschädigung nach Abs. 1. Soweit eine Fraktion mehr als zehn Stadtvertreter oder Stadtvertreterinnen als Mitglieder hat, erhält eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter eine Entschädigung nach Satz 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

¹ Die Entschädigungsverordnung befindet sich derzeit beim Innenministerium in der Überarbeitung. Die Fundstelle wird daher ggf. noch angepasst.